

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Solnhofen

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Solnhofen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die

5. Änderung des Flächennutzungsplanes Solnhofen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 22,6 ha und liegt südwestlich von Hochholz. Es umfasst die Flurstücke 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304 und 306 der Gemarkung Eßlingen.

Mit Bescheid vom 14.01.2021 Nr. FNP_ÄSol5 hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Solnhofen für das Gebiet südwestlich des Ortsteils Hochholz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß §6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Solnhofen, Bauamt Zimmer 5, Bahnhofstraße 8, 91807 Solnhofen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Solnhofen unter www.solnhofen.de zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Solnhofen



Tobias Eberle
Erster Bürgermeister

Solnhofen, 20.01.2021

Aushang vom 20.01.2021 – 22.02.2021